

Eisenach – Wartburgregion Touristik GmbH

Hier: Gegenüberstellung des aktuellen Vertragsentwurfes und des Vertrages vom 13.12.2011

Vertrag i. d. F. vom 13. Dezember 2011	Vertragsentwurf i. d. F. vom 18.02.2014	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,</p> <p>b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren,</p> <p>c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern,</p> <p>d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,</p> <p>e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>f) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,</p> <p>g) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie</p> <p>h) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen,</p> <p>i) die Auswahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr,</p> <p>j) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>k) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,</p> <p>l) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme von selbständigen Betrieben oder Außenstellen,</p> <p>m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,</p> <p>b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren,</p> <p>c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern,</p> <p>d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,</p> <p>e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,</p> <p>f) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,</p> <p>g) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie</p> <p>h) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen,</p> <p>i) die Auswahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr,</p> <p>j) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>k) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,</p> <p>l) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme von selbständigen Betrieben oder Außenstellen,</p> <p>m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften</p>	<p>Anpassung gem. Vorgabe des TLVwA vom 10.02.2014 → § 73 Abs. 1 Satz 2 Thür-KO</p>

Anlage zur Beschlussvorlage EWT / Änderung Gesellschaftsvertrag

<p>n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, o) die Zustimmung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, p) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten und q) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann per Beschluss Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.</p>	<p>und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, o) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, p) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten und q) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann per Beschluss Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>												
<p style="text-align: center;">§ 16 Nachschusspflicht</p> <p>(1) Der Gesellschafter kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind.</p> <p>(2) Die jährliche Nachschusspflicht wird, wie folgt, beschränkt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>2012</td><td>300.000,00 EUR,</td></tr> <tr><td>2013</td><td>290.000,00 EUR,</td></tr> <tr><td>2014</td><td>280.000,00 EUR,</td></tr> <tr><td>2015</td><td>270.000,00 EUR,</td></tr> <tr><td>2016</td><td>260.000,00 EUR,</td></tr> <tr><td>2017</td><td>250.000,00 EUR.</td></tr> </table> <p>(3) Die Nachschüsse werden sofort nach Beschlussfassung fällig.</p>	2012	300.000,00 EUR,	2013	290.000,00 EUR,	2014	280.000,00 EUR,	2015	270.000,00 EUR,	2016	260.000,00 EUR,	2017	250.000,00 EUR.	<p style="text-align: center;">§ 16 Nachschusspflicht</p> <p>(1) Der Gesellschafter kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind.</p> <p>(2) Die Nachschusspflicht der Stadt Eisenach wird auf jährlich maximal 300.000,00 Euro begrenzt. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.</p> <p>(3) Die Nachschüsse werden sofort nach Beschlussfassung fällig. Die konkrete Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit des tatsächlichen Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft.</p>	<p>Anpassung gem. Vorgabe des TLVwA vom 10.02.2014</p> <p>Anpassung gem. Vorgabe des TLVwA vom 10.02.2014</p>
2012	300.000,00 EUR,													
2013	290.000,00 EUR,													
2014	280.000,00 EUR,													
2015	270.000,00 EUR,													
2016	260.000,00 EUR,													
2017	250.000,00 EUR.													
<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung</p>													

Anlage zur Beschlussvorlage EWT / Änderung Gesellschaftsvertrag

<p>und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann vom Gesellschafter befragt werden.</p>	<p>und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann vom Gesellschafter befragt werden.</p> <p>(5) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO wird gewährleistet.</p>	<p>Anpassung gem. Vorgabe des TLVwA vom 10.02.2014</p>
--	--	--